Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 528

Bern, 5. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Horisberger, Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiber Cathrein

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt B._____

Beschuldigte

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

C._____

Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Tätlichkeiten und Hausfriedensbruchs

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 17. August 2026 (BM 24 39884)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 17. August 2026 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) das von C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) initiierte Strafverfahren (BM 24 39884) wegen Tätlichkeiten und Hausfriedensbruchs ein. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 3. September 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer).

   Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Einholung einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR. 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die als Laieneingabe eingereichte Beschwerde erweist sich als frist- und formgerecht.

3. Aufgrund eines Erbschaftsstreits kam es zwischen der Beschwerdeführerin, der Beschuldigten und deren Ehemann zu einer Auseinandersetzung. Die Beschwerdeführerin erstattete in der Folge Strafanzeige gegen die Beschuldigte wegen Tätlichkeiten und Hausfriedensbruchs.

4. Gemäss Art. 319 Abs.1 Bst. a-e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 146 IV E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV E. 2.2.1; 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage

ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 7. Juli 2023 E. 3.3.2). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro duriore auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

4.1 Die Einstellung wird durch die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung wie folgt begründet:

> Tätlichkeiten
>
> Im vorliegenden Fall wurden von den Verletzungen der beteiligten Personen und den Örtlichkeiten Fotos erstellt. Gemäss der Fotodokumentation befanden sich auf dem Küchenboden Haarbüschel und Blutspuren. A._____ wies eine blutende Wunde an der Schläfe auf, D._____ kleinere Verletzungen am Handgelenk sowie ein Hämatom am Oberarm. C._____ hatte mehrere Hämatome an beiden Armen sowie eine kleine Verletzung am Fuss (vgl. Fotodokumentation vom 23.09.2024). Gemäss dem Anzeigerapport erwähnte C._____ bei der Patrouille vor Ort kein Würgen und wies keine Hämatome am Hals auf (vgl. Anzeigerapport S. 4).
>
> Gestützt auf die Aussagen der verschiedenen Beteiligten ist davon auszugehen, dass A._____ in der Küche C._____ den Schlüssel aus der Hand nehmen wollte und es dabei zu einem Gerangel gekommen ist. Gemäss den Aussagen von A._____ habe sie versucht, den Schlüssel zu behändigen, worauf C._____ um sich geschlagen habe. C._____ wirft A._____ demgegenüber vor, dass sie ihr an den Haaren gezogen habe. Zur Frage, welche Person zuerst tätlich geworden ist, steht somit Aussagen gegen Aussage. A._____ kann bei diesen Umständen nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass sie C._____ an den Haaren gerissen hat, bevor diese sich gegen die Schlüsselentnahme gewehrt hat. Es ist deshalb anzunehmen, dass sie sich gegen die Schläge von C._____ gewehrt und in Retorsion gehandelt hat. Demzufolge bleibt sie in Bezug auf den Vorwurf der Tätlichkeiten straflos.
>
> Hausfriedensbruch
>
> Im vorliegenden Fall steht A._____ als Miterbin der Erbengemeinschaft die Verfügungsgewalt über die Liegenschaft an der E._____ (Adresse) zu. Sie kann sich deshalb nicht des Hausfriedensbruchs strafbar machen.
>
> Nach dem Gesagten wird das Verfahren eingestellt.

4.2 Die Beschwerdeführerin vermag mit ihrer Beschwerde nicht aufzuzeigen, was an der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft falsch sein soll.

In ihrer Beschwerde setzt sich die Beschwerdeführerin nicht mit der Begründung in der angefochtenen Verfügung auseinander. Sie bringt lediglich vor, ihr Gottekind angewiesen zu haben, Post von der Staatsanwaltschaft nicht entgegenzunehmen.

Das Anfechtungsobjekt sei in der Folge an die Staatsanwaltschaft retourniert worden und danach habe man es ihr erneut per gewöhnlicher Post zugestellt. Ihr werde die Bestätigung verweigert, dass ihre Einsprache rechtzeitig erfolgt sei. Sie erhebe Einsprache gegen alle Verfügungen.

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen nicht darzutun, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt offensichtlich unzutreffend gewürdigt oder eine Rechtsverletzung begangen hat. Mit anderen Worten bringt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nichts vor, was die Aufhebung der angefochtenen Einstellungsverfügung rechtfertigt. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind nicht zu beanstanden und zu bestätigen.

5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, reduziert bestimmt auf CHF 800.00, der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge ihres Unterliegens hat sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Da auf die Anordnung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde, sind der Beschuldigten keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin F._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 5. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Cathrein

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.